

2439 076

BUNDESGERICHTSHOF

IV KB 105/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Pejsach S [REDACTED], P [REDACTED], [REDACTED], aus d'
A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Vöstenberg,
Wilden und Dr. Leusenhein

in der Sitzung vom 3. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
von 28. Oktober 1966 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Anlagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 III allein die
Revision zugelassen werden darf.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden
Klage macht der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung
für Gesundheitsschäden geltend. Sein Begehren ist in
beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungs-
gericht hat ausgeführt, der Anspruch des Klägers sei
nicht begründet, weil es nicht wahrscheinlich sei, daß
der Kläger durch die Verfolgung in seiner Erwerbsfä-
higkeit nur mindestens 25 % beeinträchtigt sei oder
während irgend einer Zeitspanne seit dem 1. Januar 1949,

die hier allein in Betracht kommt, beeinträchtigt gewesen sei. Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen von Berufungsgericht tatsächlich getroffenen Feststellungen. Grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift in seiner Beschwerdebegründung die Feststellungen des Berufungsgerichts nur mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese überhaupt begründet sind. Denn um ihre Willen kann die Revision nicht zugelassen werden, da sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung habe. Die Revision kann auch nicht nach § 219 Abs. 2 Ziff. 2 zugelassen werden. Denn das angefochtene Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. In seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluss vom 8. Februar 1967 - IV ZB 634/66 - hat der erheinende Senat ausgeführt, daß ein Urteil eines Oberlandesgerichts nicht schon dann von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem in § 219 Abs. 2 Ziff. 2 MBO gemeinten Sinne abweicht, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in solcher Weise verstoßen hat, die in anderen beim Bundesgerichtshof unabhängig gewesenen Fällen dazu geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde.

ff

- 4 -

Da sennach die Revision mit Recht nicht zugelassen
worden ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kosten-
folge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewie-
sen werden.

Raske

Johannsen